

Anlage 2 zur OR-Sitzung am 18.11.13

Vorlage 1: Beschlussvorlagen / Beschlüsse

1) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der Ortschaftsrat bestätigt Standpunkt und Zielstellung der Vorlage 2:

Aus der AG Geschäftsführung und der AG SKZ zum aktuellen Stand der vertraglichen Regelungen im SKZ.

2) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR verdeutlicht erneut den hohen Stellenwert gutnachbarschaftlicher Beziehungen durch Beschluss der Vorlage 3: Erneuerung des Vorschlages des OR zur Sicherung gut nachbarschaftlicher Verhältnisse zwischen SKZ und Anwohnern

3) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR nimmt die Neufassung der Hausordnung vom 27.9.2013 in Vorlage 4 zur Kenntnis. Mit ausdrücklichem Befremden weist er auf die fehlende Kommunikation bei Entstehung und Veröffentlichung hin. Es entsteht die Frage nach den Formen der Veröffentlichung und der Verantwortlichkeiten dafür. Die AG Geschäftsführung soll Klärung herbeiführen und umgehend handeln.

Der OR erwartet eine Änderung des §2(1). Hier sind jetzt die Öffnungszeiten des Gebäudes festgelegt. Es gibt aber u.a. auch noch die politische Tätigkeit des OR und des Ortsbürgermeisters. Es kann nicht sein, dass der EB KGM darüber zu entscheiden hat. Es soll auch geprüft werden, ob es Aufgabe einer Hausordnung ist, Öffnungszeiten eines Bürgerbüros zu publizieren. Aufzunehmen sind wesentliche Bezüge zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, zur Nutzung des Außenbereichs, zu Parkplätzen für Mitarbeiter und Besucher.

4) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR nimmt die in Vorlage 5 zusammengestellten bauordnungsrechtlichen Festlegungen und ihre vertragliche Umsetzung durch Bauordnungsamt und EB KGM zur Kenntnis.

Der OR begrüßt, dass hiermit Klarheit in einigen Verantwortlichkeiten geschaffen wird. Der OR beauftragt die AG Geschäftsführung, die Nutzer des Gebäudes ausdrücklich über diese Festlegungen der Verwaltung und des EB KGM in Kenntnis zu setzen.

5) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR bestätigt durch Beschluss die Regelungen für den Umgang mit den Vorgaben zum Haushaltsprodukt 57302 in Vorlage 6.

6) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt Vorlage 7 zur Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung des OR.

7) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt Vorlage 8 zur Nutzung des Raumes K6 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben

8) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt Vorlage 9 zur Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung eines Vereins gemeinsam mit einem Sponsor des Vereins:

9) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt Vorlage 10 zur Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung eines Vereins für private Zwecke eines Vereinsmitgliedes

Zur Diskussion steht der Antrag, am Ende der Vorlage 11 einzufügen:

„Für einen Verein, der das Angebot nach Vorlage 8 nicht wahrnehmen möchte, kann auch nach dieser Regelung verfahren werden.“

Dieser Antrag wird mit 4:0:0 angenommen.

10) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt die geänderte Vorlage 11 zur Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung von KGM / Träger des Haushaltsproduktes 57302 / BOB für private Zwecke

11) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt die geänderte Vorlage 12 zu Selbstverwaltung, Nutzerpflichten, Nutzungsprioritäten

12) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt gemäß Vorlage 13 für das Jahr 2014 Betriebskostenbeteiligung und Nutzungsentgelte für K6

13) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt, die Vorlagen 14 (Vereinsnutzung), 15 (Vereinsnutzung mit Sponsor), 16 (Selbstverwaltung) als Regelungen für die Nutzung des Mehrzweckraums E3 aufzunehmen und in Ergänzung zur Vorlage 13 für E3 die Betriebskostenbeteiligung / Nutzungsentgelte für das Planjahr 2014.

14) Beschlussfassung mit 4:0:0

Der OR beschließt die Vorlage 17 als Information zur Beschlusslage für die Öffentlichkeit.

Vorlage 2:

Aus der AG Geschäftsführung und der AG SKZ zum aktuellen Stand der vertraglichen Regelungen im SKZ:

Für die Fortsetzung des erfolgreichen Weges zur Entwicklung des Dodendorfer Weges 12 wird der Oberbürgermeister gebeten, den im offenen Brief der AG Geschäftsführung vom 19.8.13 vorgeschlagenen Weg (Anlage 1 zur OR Sitzung am 2.9.13) unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen weiterhin zu unterstützen.

Im Februar 2012 hat der OR nach umfangreichen Bemühungen unter Einbeziehung aller Beteiligten seine Vorschläge an Nutzer, Oberbürgermeister und Verwaltung übergeben.

Danach sollten die Vereine über jährliche Zielvereinbarungen ihre spezifischen Leistungen erbringen. Das Haushaltsprodukt 57302, das zu dieser Zeit bereits existierte (wie sich für den OR erst sehr viel später herausstellte), ist in den Diskussionen nicht herangezogen worden.

Die Vorschläge des OR sind in wesentlichen Punkten ignoriert worden.

Der OR richtet sein Handeln konsequent an folgenden Materialien aus: OR am 25.6.2012, Anlage 5, Vorlage 3, DS0032/12/2 (Änderungsantrag mit Anlage), Stadtratsbeschluss 1371_50(V)12.

Auf Vorschlag aus der Verwaltung / EB KGM werden die Nutzer mit einem Betrag von 5 € pro Raum, pro Nutzer, pro Monat an den Betriebskosten beteiligt. Auch zu diesem Zeitpunkt spielt das Haushaltsprodukt 57302 in den Argumentationen keine Rolle.

Wesentliche Etappen der Umsetzung werden im OR am 10.12.12, Anlage 3, Vorlage 3, am 14.1.13, Anlage 2, Vorlage 2 und am 18.2.13, Anlage 2 festgehalten.

Der weitere Weg zum aktuellen Stand wird im offenen Brief der AG Geschäftsführung vom 19.8.13 deutlich (Anlage 1 zur OR Sitzung am 2.9.13)

Auf Nachfrage aus dem OR wird durch den Oberbürgermeister am 25.6.13 in viele Punkte zum Haushaltsprodukt 57302 die erforderliche Transparenz gebracht.

Erst hier wird verdeutlicht, dass die Beteiligungen an den Betriebskosten Beiträge zum Sachkonto 44111000 des Haushaltsproduktes 57302 darstellen.

Die bisherigen langfristigen Nutzungsverträge betreffen die einzelne Nutzung eines Raumes durch einen Verein allein.

Das Zusammenwirken von Nutzer und KGM in Sachen Instandhaltung der Räume ist im praktizierten Vorgehen mit dem Raum der Volkssolidarität demonstriert worden.

Im Vorgriff auf die Regelungen zur parallelen Mehrfachnutzung eines Raumes durch mehrere Vereine hat es bereits Anfang November Probeläufe mit der ehemaligen Aula E3 gegeben.

Inzwischen ist der Handlungsbedarf hinsichtlich der Sanitäreinrichtungen, hinsichtlich der Sicherung einer zukunftsfähigen Nutzung des Gebäudes (Brandschutz, Immissionschutz, Statik) deutlich geworden. Die Hausordnung des SKZ ist geändert worden, Festlegungen des Bauordnungsamtes sind dem OR auf Nachfrage bekannt geworden, die Vertragsgestaltung zu den Leistungen des EB KGM für das Jugendamt hat der OR zur Kenntnis genommen. Auch das Umfeld (Park, Spielplatz) ist in das öffentliche Interesse gerückt.

Die nötigen Klärungsprozesse sind nicht in der angestrebten Geschwindigkeit vorangekommen.

Deshalb soll am Beispiel der Nutzung des Raumes K6 ein erneuter Anstoß gegeben werden.

Der Oberbürgermeister wird um seine Unterstützung gebeten. Alle Beteiligten werden ausdrücklich erneut zu intensiver Mitarbeit aufgerufen.

Vorlage 3:

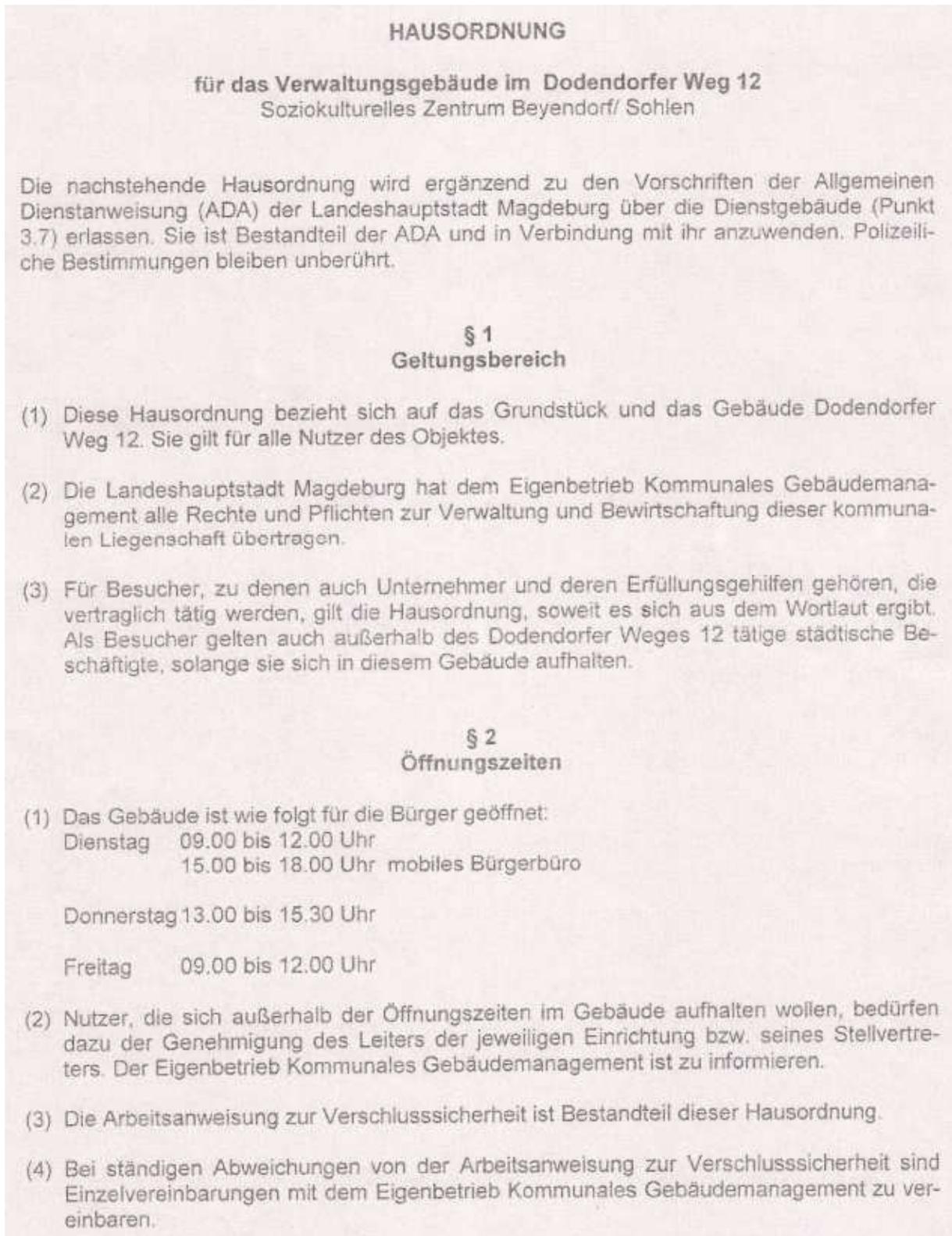
Erneuerung des Vorschlages des OR zur Sicherung gut nachbarschaftlicher Verhältnisse zwischen SKZ und Anwohnern

Auf Vorschlag des OR hat der Ortsbürgermeister die AG SKZ gebildet und BürgerInnen als Mitglieder berufen. Darunter sind auch ein Vertreter des angrenzenden reinen Wohngebietes und die Vereine als Nutzer des SKZ. Diese AG soll sichern, dass die in Vorlage 5 geschilderte, nichttragbare Situation nicht eintritt.

Einvernehmlichkeit heißt aber auch, dass dieser Vorschlag von den Beteiligten angenommen wird.

Vorlage 4:

Die neue Hausordnung für das Gebäude Dodendorfer Weg 12 vom 27.9.2013



Anmerkung: §2 (1) ist geändert: Für „Gebäude“ stand vorher „Bürgerbüro“.

Es fehlt gegenüber der vorherigen Fassung der Donnerstag von 9-12 Uhr (3 h).

§ 3 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Vereins- und öffentliche Räume im Gebäude, Einrichtungen, Treppen, Flure und sanitäre Anlagen sowie sonstige Räume und Flächen des Grundstückes sind den Vereinen und den Besuchern lediglich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Die Sauberkeit des Gebäudes darf dabei nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Hunde, die keine Blindenhunde sind, oder andere Tiere dürfen weder von Bediensteten noch von Besuchern in die Diensträume gebracht werden.
- (3) Die Reinigung der Treppen, Flure, Toiletten sowie Fenster erfolgt durch eine Fremdfirma außerhalb der regelmäßigen Nutzungszeit. Die mit der Reinigungsfirma zu treffenden Vereinbarungen erfolgen durch den Objektmanager des Eigenbetriebs Kommunales Gebäudemanagement unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen. Eigenmächtige Anweisungen durch Mitarbeiter mit Sitz im Verwaltungsobjekt Dodendorfer Weg 12 sind nicht gestattet.
- (4) Abfälle sind in dafür vorgesehene Abfallbehälter zu entsorgen.
- (5) Der Dachbodenbereich ist nicht zu betreten, die Lagerung von jedweden Gegenständen ist verboten.
- (6) Das Mitführen von Waffen und Gegenständen jeglicher Art, die als Waffen missbraucht werden können oder andere gefährden, ist verboten.

§ 4 Rauchen und Alkohol im Gebäude

- (1) Das Rauchen ist im Gebäude einschließlich des Eingangsbereiches und der Außentreppe verboten.
- (2) Das Mitführen oder der Gebrauch von Drogen oder anderer Suchtmittel ist auf dem gesamten Gelände des SKZ verboten.

§ 5 Feuer-, Unfall- und Schadensverhütung

- (1) In den Räumen des SKZ ist der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen oder mit offenem Licht untersagt.
- (2) Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die Feuerwehr (über Handmelder oder Telefon: 0112) und anschließend der Leiter des Kommunalen Gebäudemanagements (Telefon: 5405500) sowie das Büro des Oberbürgermeisters (Telefon: 540 2364) darüber zu unterrichten.

Alles Weitere regelt die Brandschutzordnung, die Bestandteil dieser Hausordnung ist.

- (3) Die Schneeberäumung sowie das Streuen bei Glatteis auf den Zugangswegen zum Gebäude erfolgt durch eine Fremdfirma. Wer als Beschäftigter feststellt, dass Unfälle auf dem Gehweg, auf den Fluren und Treppen zu befürchten sind, hat dies unverzüglich dem Objektmanager des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement mitzuteilen.

Anmerkung: §3 (2) alt ist entfallen

- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Bei Unfällen ist den Betroffenen „Erste Hilfe“ zu gewähren. Diese „Erste Hilfe“ hat sich auf unaufschiebbare Maßnahmen zu beschränken und soll keine ärztliche Behandlung ersetzen.
- (5) Die Rettungswege sind brandlastfrei zu halten.
- (6) Die Rauch- und Brandschutztüren sind in ihrer Funktion nicht einzuschränken.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf der Liegenschaft ist grundsätzlich verboten.

§ 6 Sanitäre Einrichtungen

- (1) Die Toilettenanlagen einschließlich der Handwaschbecken sowie die Spülen in den Teeküchen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Kehricht, gewebeartige Stoffe und andere Gegenstände dürfen nicht in die Becken geworfen werden.

§ 7 Technische Betriebsräume

- (1) Die Anlagen in den technischen Betriebsräumen werden von den Fachfirmen gewartet. Das Betreten dieser Räume ist nur den dazu beauftragten Beschäftigten gestattet.
- (2) Die technischen Betriebsräume sind verschlossen zu halten.
- (3) Bei auftretenden Mängeln oder Schäden ist unverzüglich die Objektverwaltung des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement zu verständigen.

§ 8 Archivräume

- (1) Der Aufenthalt in den Archivräumen ist nur beauftragten Mitarbeitern gestattet. Anderen Personen ist der Aufenthalt nur in Begleitung von beauftragten Mitarbeitern gestattet.

§ 9 Schutz vor Entwendung und Missbrauch

- (1) Geldbeträge oder Wertsachen sind sicher aufzubewahren. Geldmittel aus Handkassen sind in dafür vorhandene Behältnisse einzuschließen.
- (2) Räume sind, wenn sich darin keine Beschäftigten aufhalten, zu verschließen.
- (3) Bei Veranstaltungsschluss sind vor Verlassen der Räume die Beleuchtung und elektrischen Geräte abzuschalten sowie die Fenster und der Raum ordnungsgemäß zu verschließen.

Anmerkung: §5(7) „grundsätzlich“ ist jetzt eingefügt.

§9(3) ursprünglich „Nach Ende der Nutzung“ ist ersetzt durch „Bei Veranstaltungsschluss“

§ 10 Öffentliche Bereiche

- (1) Die Nutzer sind aufgefordert, mit dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung in den öffentlichen Bereichen (Flure, Treppenhäuser, WC-Anlagen, Teeküchen) ausgeschaltet wird, wenn deren Betrieb nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Gleiches gilt für das Verschließen der Fenster bei Veranstaltungsschluss, Nahen von Unwetter und dgl.

§ 11 Benutzung elektrischer Geräte und privater Rundfunkgeräte

- (1) Es dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden, welche der laufenden Überprüfung unterliegen.
- (2) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte in den Vereinsräumen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Leiter des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement. Die Anmeldung der Geräte bei der GEZ hat durch die Mitarbeiter nach erteilter Genehmigung zu erfolgen.
- (3) Bei privaten Veranstaltungen (Feiern) ohne und mit musikalischer Umrahmung ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm belastigt wird. Die Gefahrenabwehrverordnung der LH Magdeburg ist auch hinsichtlich der Ruhezeiten strikt einzuhalten.

§ 12 Meldung von Schäden

Jeder Nutzer, der Schäden am Gebäude, an den sanitären Anlagen oder an sonstigen Einrichtungsgegenständen wahrnimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Objektmanager mitzuteilen.

§ 13 Schlüssel

Bei Verlust, Defekt, Tausch oder für Empfang und Rückgabe von Schlüsseln der Nutzer bzw. der nicht städtischen Mieter ist der zuständige Objektmanager des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement zu informieren. Jegliche Veränderungen von persönlichen Schlüsselzuordnungen sind vorher mit dem Objektmanager abzustimmen.

§ 14 Energiemanagement

- (1) Jeder Nutzer und jeder Besucher des SKZ ist zum sorgsamem und sparsamen Umgang mit Strom, Wasser und Wärme verpflichtet.
- (2) Die Beleuchtung ist bei ausreichendem Tageslicht und bei längerem Verlassen des Raumes auszuschalten. In selten benutzten Fluren und Treppenhäusern soll die Beleuchtung nach Gebrauch ausgeschaltet werden.

- (3) Elektrische Zusatzheizungen sind untersagt.
- (4) Elektrische Verbraucher (Geräte) sollten bei längeren Nutzungspausen abgeschaltet werden. Bei Nichtgebrauch sind generell die Stecker aus der Steckdose zu ziehen.
- (5) Folgende Raumtemperaturen dürfen nicht überschritten werden:

Aufenthaltsräume	20°C
Küche	18°C
Flure, Treppenhäuser	12°C
Toiletten	15°C

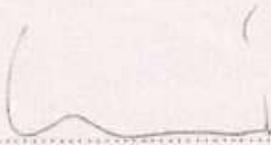
Die Raumtemperaturen sind mit dem Ventil am Heizkörper zu regulieren. Türen zu kälteren Räumen und die Außentüren sind während der Heizperiode geschlossen zu halten. In der Heizperiode ist nur stoßweise (3-5 Min) zu lüften. Mängel am Schließmechanismus bei Fenstern, Türen und Heizkörperventilen sind umgehend dem Objektmanager im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement zu melden.

- (6) Der Umgang mit Wasser soll sparsam erfolgen. An Toilettenspülungen mit Spartastatur ist diese auch zu benutzen. Undichtigkeiten sind unverzüglich dem Objektmanager im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement zu melden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magdeburg, den 27.09.2013



 Eb Kommunales Gebäudemanagement
 Ulrich
 Betriebsleiter

Anmerkung: §14(6) ist neu

§2(1) in der Fassung vom 21.9.2012:

(1) Das Bürgerbüro ist wie folgt für die Bürger geöffnet:

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Aus „Bürgerbüro“ ist jetzt „Gebäude“ geworden.

Aus 14.5 h sind jetzt 11.5 h geworden.

Der entfallene § 3(2) lautete:

§3(2) der alten Fassung vom 21.9.2012

(2) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendungen finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

- a.) Sonntagsruhe:
Sonn- und Feiertage ganztags
- b.) Mittagsruhe:
Montag-Samstag
für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr
- c.) Abendruhe:
Montag-Samstag
für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr
- d.) Nachtruhe:
Montag-Samstag
für die Zeit von 22:00-07:00 Uhr

Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

- a.) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten
- b.) Hämmern, Holzhacken
- c.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern

Ausnahmen sind in den gesonderten Nutzungsverträgen zu vereinbaren.

Vorlage 5:

Bauordnungsrechtliche Festlegungen des Bauordnungsamtes der Landeshauptstadt vom 16.7.2013

**BAUGENEHMIGUNG
nach § 63 BauO LSA**

Nr./Aktenzeichen (bitte immer angeben) 0749/B-NK/6325/13
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Raumes im Kellergeschoss/Souterrain -->

An der nächstliegenden Wohnbebauung ist sicherzustellen, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für Lärm gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. Aug. 1998 eingehalten werden.

Sollte es zu Lärmbeschwerden kommen, ist die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte dem Umweltamt auf Verlangen nachzuweisen.

Gemäß § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Nachweis durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erbringen.

Maßnahmen, die sich daraus zur Gewährleistung des baulichen und/oder organisatorischen Schallschutzes ergeben, sind umzusetzen.

Diese Vorgaben sind vom EB KGM im Rahmen eines Nachtrags zur Nutzungs-/Servicevereinbarung vom 26.7.2013 an den Nutzer übertragen worden. Daraus stammt auch der folgende §13.

§ 13 Nutzung des Objektes

- (1) Der Nutzer hat den Betrieb im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme so zu führen, dass sich hieraus keine Störung gegenüber Dritten und der benachbarten Objekte ergeben. Eine Betreibung des Objektes durch Dritte ist nur nach rechtzeitiger schriftlicher Anzeige des Nutzers beim Eb KGm möglich, und der Eb KGm daraufhin mit dem Dritten eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen hat.

- (2) Eventuell zu erteilende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger, behördlicher oder sonstiger Auflagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sind Sache des Nutzers und gehen zu seinen Lasten.

Vorlage 6:
 Haushalterische Vorgaben
 Es gibt seit Jahren das Haushaltsprodukt
Produkt NKHR 57302 Kulturhaus Beyendorf

Produktinformationen

Produktverantwortg.: Stabsstellenleiter/in

Kurzbeschreibung: Erhalt des Kulturhauses Beyendorf als Bürgerzentrum für die Bewohner des Stadtteils, Nutzung durch die hier ansässigen Kultur- und Heimatvereine und -initiativen

Auftragsgrundlagen: Beschlüsse des Stadtrates, Gemeindehaushaltsverordnung, Satzungen zur Nutzung

Zielgruppen: BewohnerInnen des Stadtteils

Produktziele: Erhalt und Pflege des kulturellen Lebens im Stadtteil

Beteiligte: EB KGm

Das ist ein Teil der Startseite zum Produkt 57302 aus dem Haushalt 2013.
 Im Entwurf des Haushaltes 2014 fehlt diese Startseite.

Haushaltsplanung Budget

Kostenträgername					
4141-Plan Kulturhaus Beyendorf					
Name	Sachkonto	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Erträge aus Mieten und Pachten allg.	44111000	-1.900	-1.900	-1.900	-1.900
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	52551000	300	300	300	300
Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten	52811000	300	300	300	300
Erst.Sonderverm. (KGM)-Bew.kost.					
Verbrauchsmedien	54551000	12.500	12.500	12.500	12.500
Erst. Sonderverm. (KGM) - Sonst. Bewirt.scha.kosten	54551100	1.500	1.500	1.500	1.500
Erst. Sonderverm. (KGM)-Nutzungsentgelte (DKNEKGM)	54551210	9.000	9.400	9.500	9.700
Erst. Sonderverm (KGM)-Hochbauunterhaltung (DKKGM)	54551230	15.000	15.000	18.000	20.000
Erst. Sonderverm (KGM)-Unterh. Grünanlagen (DKKGM)	54551240	1.996	1.996	1.996	1.996
Abschreibungen auf Gebäude u. Gebäudeeinrichtungen	57111100	5.276	5.276	5.267	5.267
Abschreibungen auf Sammelposten (150 - 1.000 EUR)	57111900	191	191	188	188

Zu diesen Vorgaben hat sich der OR am 14.10.13 durch Beschluss bekannt.
 Am 14.10.13 hat der OR in Anlage 2, Vorlage 3 durch Beschluss bestätigt, welche Bestandteile in die Sachkonten 44111000, 52551000, 5281100 des Haushaltsproduktes 57302 eingehen.
 Die haushalterischen Vorgaben sind für jedes Haushaltsjahr zu bestätigen.
 Die Anzahl der monatlichen / jährlichen Vertragsabschlüsse gemäß Vorlage 8, 9, 10, 11, 15 soll sich im Rahmen der Haushaltsvorgaben bewegen. Hierüber ist Kontrolle ausüben.

Vorlage 7:

Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung des OR:

Einwohnerversammlungen, Nutzung in Katastrophensituationen (gemäß Katastrophenschutzgesetz), in Ausnahmesituationen OR-Sitzungen, Sitzungen der AG des OR, Sitzungen der AG GWA können kostenfrei in Verantwortung des OR / Ortsbürgermeisters erfolgen.

Vorlage 8:

Nutzung des Raumes K6 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben:

Für ein vielseitiges Angebot an angemessenen Veranstaltungen durch die ortschaftsansässigen Träger des gesellschaftlichen Lebens (Vereine, Volkssolidarität, ...) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke soll der Raum K6 eine sinnvolle Ergänzung im Vergleich zum Mehrzweckraum E3 bieten. Die Nutzung soll nicht an eine Kopplung mit K5 (ehem. Küche) gebunden sein.

Allen Vereinen wird vom OR eine gemeinschaftliche Nutzung von K6 angeboten. Der OR schlägt für jedes Haushaltsjahr dem EB KGM die Vereine vor, mit denen diese Nutzung auf schriftlich geäußerten Wunsch des Vereins vertraglich geregelt werden soll. Der Verein trägt die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM.

Mit diesem Vertrag wird dem Verein mit der Übernahme einer Kostenbeteiligung von x_k6 € pro Monat die Nutzung von K6 zu satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken eröffnet. Das sind in der Regel ortschaftsüblich bekannt gemachte Veranstaltungen.

Der Betrag x_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Vorlage 9:

Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung eines Vereins gemeinsam mit einem Sponsor des Vereins:

Ein Verein, der einen Vertrag gemäß Vorlage 8 für den Raum K6 abgeschlossen hat, kann gemeinsam mit einem Sponsor auch gewerblich orientierte Veranstaltungen (Werbe-/ Verkaufsveranstaltungen) durchführen.

Auch hier hat der Verein die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM. Dabei wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xx_k6 € für den Raum K6 erhoben.

Der Betrag xx_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Vorlage 10:

Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung eines Vereins für private Zwecke eines Vereinsmitgliedes:

Ein Verein, der einen Vertrag gemäß Vorlage 8 für den Raum K6 abgeschlossen hat, kann sein Nutzungsrecht für eine einzelne Veranstaltung an ein Vereinsmitglied übertragen. In diesem Fall hat der Verein die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner vom EB KGM. Bei privaten Veranstaltungen durch ein Vereinsmitglied wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xxx_k6 € erhoben.

Der Betrag xxx_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Vorlage 11:

Nutzung des Raumes K6 in Verantwortung von KGM / Träger des Haushaltsproduktes / BOB für private Zwecke

Die Nutzung für eine einzelne Veranstaltung kann auch als freie gewerbliche Vermietung in Regie des BOB erfolgen. In diesem Fall hat der Träger des Haushaltsproduktes / BOB die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner vom EB KGM

Dabei wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xxxx_k6 € erhoben.

Der Betrag xxxx_k6 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Für einen Verein, der das Angebot nach Vorlage 8 nicht wahrnehmen möchte, kann auch nach dieser Regelung verfahren werden.

Vorlage 12:

Selbstverwaltung, Nutzerpflichten, Nutzungsprioritäten:

Das Miteinander der nutzenden Vereine soll im gegenseitigen Einvernehmen durch festzulegende Selbstverwaltungsregelungen und in Abstimmung mit BOB erfolgen.

Der OR setzt in erster Linie auf einvernehmliche Lösungen zwischen den beteiligten Nutzern.

Jeder Verein, der einer vertraglichen Regelung zur gemeinschaftlichen Nutzung von K6 beiträgt, hat die Verpflichtung sich aktiv an der Selbstverwaltung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Festlegungen zur Selbstverwaltung zu beteiligen. Der OR sieht hierfür die AG SKZ vor. Jeder beteiligte Verein schlägt dem Ortsbürgermeister (als Leiter der AG SKZ) ein verantwortliches Vorstandsmitglied als Mitglied der AG SKZ zur Bestätigung durch den OR vor.

Die AG SKZ legt dem OR umgehend die erarbeiteten Regeln zur Selbstverwaltung der Zusammenarbeit zur gemeinsamen Nutzung von K6 zur Bestätigung vor.

Die Nutzerpflichten zum Immissionsschutz liegen bzgl. der Veranstaltungen nach Vorlage 8 bis 10 beim Verein bzw. bzgl. Vorlage 11 bei KGM / Träger des Haushaltsproduktes / BOB.

Die AG SKZ legt dem OR umgehend Vorschläge für eine Verfahrensweise vor, die Konfliktsituationen auch hinsichtlich des Immissionsschutzes vermeiden soll. Damit soll angestrebt werden, dass die Konfliktbewältigung nach Vorlage 5 nicht zur Anwendung kommen muss.

Der OR kontrolliert die AG SKZ und nimmt jährlich den Bericht der AG zur Bestätigung entgegen.

Darüber hinaus gibt es keinerlei Verantwortlichkeiten des Ortschaftsrates.

Bei der langfristigen Planung der Veranstaltungen sieht der OR die Prioritäten fallend von Vorlage 8 bis Vorlage 11.

Vorlage 13;

2014: Betriebskostenbeteiligung, Nutzungsentgelte

Mit Einführung der vertraglichen Regelungen ist in Abweichung vom ursprünglichen Vorschlag des OR festgelegt worden, dass pro Raum und Monat eine Beteiligung an den Betriebskosten pro Verein in Höhe von 5 € zu entrichten ist.

Für das Haushaltsjahr 2014 werden für K6 folgende Betriebskostenbeteiligungen / Nutzungsentgelte bestätigt:

x_k6 = 5 € pro Monat und Verein,

xx_k6 = 120 € pro Tag (Verein und Sponsor),

xxx_k6 = 60 € pro Tag (Verein und Vereinsmitglied),

xxxx_k6 = 120 € pro Tag (Vertrag in Verantwortung von KGM / Träger des Haushaltsproduktes / BOB)

Ergänzung: Für das Haushaltsjahr 2014 werden für E3 folgende Betriebskostenbeteiligungen / Nutzungsentgelte bestätigt:

x_e3 = 5 € pro Monat und Verein,

xx_e3 = 120 € pro Tag (Verein und Sponsor),.

Vorlage 14:

Nutzung des Raumes E3 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben (Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 24.6.13, Anlage 2, Vorlage 8 und vom 15.4.13, Anlage 1, Vorlage 3):

Allen Vereinen wird vom OR eine gemeinschaftliche Nutzung von E3 angeboten. Der OR schlägt für jedes Haushaltsjahr dem EB KGM die Vereine vor, mit denen diese Nutzung auf schriftlich geäußerten Wunsch des Vereins vertraglich geregelt werden soll. Der Verein trägt die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM.

Mit diesem Vertrag wird dem Verein mit der Übernahme einer Kostenbeteiligung von x_e3 € pro Monat die Nutzung von E3 zu satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken eröffnet. Das sind in der Regel ortschaftsüblich bekannt gemachte Veranstaltungen.

Der Betrag x_e3 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Vorlage 15:

Nutzung des Raumes E3 in Verantwortung eines Vereins gemeinsam mit einem Sponsor des Vereins (Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 24.6.13, Anlage 2, Vorlage 8 und vom 15.4.13, Anlage 1, Vorlage 3):

Ein Verein, der einen Vertrag gemäß Vorlage 14 für den Raum E3 abgeschlossen hat, kann gemeinsam mit einem Sponsor auch gewerblich orientierte Veranstaltungen (Werbe-/Verkaufsveranstaltungen) durchführen.

Auch hier hat der Verein die Verantwortung (auch für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm) und ist Vertragspartner von KGM. Dabei wird pro Tag ein Entgelt in Höhe von xx_e3 € für den Raum E3 erhoben.

Der Betrag xx_e3 wird im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse für ein Haushaltsjahr auf Vorschlag des OR festgelegt.

Vorlage 16:

E3: Selbstverwaltung, Nutzerpflichten, Nutzungsprioritäten:

Das Miteinander der nutzenden Vereine soll im gegenseitigen Einvernehmen durch festzulegende Selbstverwaltungsregelungen und in Abstimmung mit BOB erfolgen.

Der OR setzt in erster Linie auf einvernehmliche Lösungen zwischen den beteiligten Nutzern.

Jeder Verein, der einer vertraglichen Regelung zur gemeinschaftlichen Nutzung von K6 beiträgt, hat die Verpflichtung sich aktiv an der Selbstverwaltung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Festlegungen zur Selbstverwaltung zu beteiligen. Der OR sieht hierfür die AG SKZ vor. Jeder beteiligte Verein schlägt dem Ortsbürgermeister (als Leiter der AG SKZ) ein verantwortliches Vorstandsmitglied als Mitglied der AG SKZ zur Bestätigung durch den OR vor.

Die AG SKZ legt dem OR umgehend die erarbeiteten Regeln zur Selbstverwaltung der Zusammenarbeit zur gemeinsamen Nutzung von E3 zur Bestätigung vor.

Die Nutzerpflichten zum Immissionsschutz liegen beim Verein.

Die AG SKZ legt dem OR umgehend Vorschläge für eine Verfahrensweise vor, die Konfliktsituationen auch hinsichtlich des Immissionsschutzes vermeiden soll. Damit soll angestrebt werden, dass die Konfliktbewältigung nach Vorlage 5 nicht zur Anwendung kommen muss.

Der OR kontrolliert die AG SKZ und nimmt jährlich den Bericht der AG zur Bestätigung entgegen.

Darüber hinaus gibt es keinerlei Verantwortlichkeiten des Ortschaftsrates.

Vorlage 17: Beitrag zur zeitnahen Öffentlichkeitsarbeit:

Nutzungsmöglichkeiten für K6 im SKZ in Kurzfassung

Die ausführliche Darstellung der Regelungen für folgende Nutzungen von K6 ist in Anlage 2 zur OR-Sitzung am 18.11.2013 zu finden, deren Freigabe für die Veröffentlichung durch den Ortschaftsrat in seiner Dezembersitzung 2013 zu beschließen ist.

Für 5 € pro Verein und Monat kann ein Verein an der gemeinschaftlichen Nutzung von K6 teilnehmen.

Dazu gehört die Nutzung von K6 zu Vereinsveranstaltungen in voller Verantwortlichkeit des Vereins.

Dazu gehört die Nutzung von K6 durch Vereinsmitglieder in voller Verantwortlichkeit des Vereins.

Durch das Vereinsmitglied wird ein Entgelt von 60 € pro Tag entrichtet

Dazu gehört die Nutzung von K6 durch einen Sponsor des Vereins in voller Verantwortlichkeit des Vereins. Durch den Sponsor wird ein Entgelt von 120 € pro Tag entrichtet.

Für ein Entgelt von 120€ pro Tag kann die Nutzung von K6 mit dem Verantwortlichen des Büros des Oberbürgermeisters vertraglich vereinbart werden.

Nutzungsmöglichkeiten für E3 (Mehrzweckraum) im SKZ in Kurzfassung

Für folgende Nutzungen von E3 gelten die Regelungen analog zu K6:

Für 5 € pro Verein und Monat kann ein Verein an der gemeinschaftlichen Nutzung von E3 teilnehmen.

Dazu gehört die Nutzung von E3 zu Vereinsveranstaltungen in voller Verantwortlichkeit des Vereins.

Dazu gehört die Nutzung von E3 durch einen Sponsor des Vereins in voller Verantwortlichkeit des Vereins. Durch den Sponsor wird ein Entgelt von 120€ pro Tag entrichtet.